

Sitzung vom 01. Dezember 2016

Beschl. Nr. **59/16**

L1.1.1 Allgemeine und komplexe Akten
Umsetzung neuer Berufsauftrag Lehrpersonen (nBA)

Ausgangslage

Mit dem neu definierten Berufsauftrag werden die Erwartungen an die Lehrpersonen in inhaltlicher wie in zeitlicher Hinsicht geklärt. Den Schulleitungen dient er als Führungsinstrument. Im Rahmen der kantonalen Vorgaben erhalten die Schulen einen Spielraum, um auf lokale und persönliche Bedürfnisse einzugehen.

Für den neu definierten Berufsauftrag gelten die folgenden Grundsätze:

- Annäherung an das übrige Staatspersonal
 - Jahresarbeitszeit 2'184 Arbeitsstunden pro Jahr, brutto
 - Ferienanspruch 4, 5 oder 6 Wochen, je nach Lebensalter
- Anstellung nach Beschäftigungsgrad, nicht mehr nach Lektionen
- Fünf Tätigkeitsbereiche
 - Unterricht
 - Schule
 - Zusammenarbeit
 - Weiterbildung
 - Klassenlehrperson
- Pauschale Arbeitszeit-Anrechnung pro Lektion für den Bereich Unterricht
- Pauschale Arbeitszeit-Anrechnung für die Funktion der Klassenlehrperson
- Arbeitszeitznachweis für die übrigen Tätigkeiten
- Mehr- und Minderzeitregelung

Erwägungen

In vielen Bereichen, die der Kanton nicht abschliessend geregelt hat, sind die Schulleitungen in ihrer Führungsfunktion gefragt. Die Schulleiterkonferenz hat deshalb bereits einige Beschlüsse gefasst, die eine einheitliche Handhabung über die Schulen hinweg sicherstellt.

Handhabung Arbeitszeitfaktor pro Lektion (Lehrplanfächer)

Im kommenden Schuljahr soll der Arbeitszeitfaktor von 58 Stunden pro Wochenlektion für alle Lehrpersonen und Fächer gelten. Die Koordinationskonferenz Schulleitungen (KKS) entscheidet aufgrund der gesammelten Erfahrungen im Herbst 2017, ob das auch für das darauffolgende Schuljahr gelten soll.

Entlastung Förderlehrpersonen

Es ist Aufgabe der Schulleitung, der Förderlehrperson auf der Grundlage von § 18b des Lehrpersonalgesetzes entsprechend der Situation und den Bedürfnissen der Schule eine angemessene Arbeitszeit für die Koordination sowie für die Beratung und Unterstützung der Regelklassenlehrpersonen im Tätigkeitsbereich „Zusammenarbeit“ zur Verfügung zu stellen.

Die KKS hat folgende Regelung vereinbart:

- Integrierte Förderung pro Lektion Unterricht im Bereich Zusammenarbeit um 2 Stunden erhöhen. (Bsp: 12 Lekt. Unterricht = 24 h zusätzlich im Bereich Zusammenarbeit.)
- Schulische Heilpädagogik im ISR: Im Setting berücksichtigen
- DaZ-LP keine generelle Entlastung. Absprachen gehören zur Unterrichtsvorbereitung.

In den folgenden Bereichen sind aber Entscheide der Schulpflege zu Regelungen notwendig, da sie auf Verordnungsstufe festgelegt sind, finanzielle Auswirkungen haben oder von der Volksschulgesetzgebung verlangt sind. Die KKS unterbreitet der Schulpflege dazu die folgenden Empfehlungen:

Berufsauftrag der kommunalen Lehrpersonen

Die Lehrpersonen für Aufnahmeunterricht (DaZ) sollen, wie die restlichen Lehrpersonen, dem neuen kantonalen Arbeitsrecht bezüglich Berufsauftrag und Arbeitszeit unterstellt werden.

Spezielle Unterrichtslektionen

Der Arbeitszeitfaktor für spezielle Lektionen ohne Vor- und Nachbereitung, wie Aufgabenstunden oder das Freifach Tastaturschreiben, soll entsprechend dem realen Aufwand auf 30 Stunden (39 Schulwochen à 45 Minuten) festgelegt werden.

Zusätzliche Entschädigungen

In der Lehrpersonalverordnung ist festgelegt, dass die Gemeinden Lehrpersonen auf eigene Kosten separat entschädigen können für die Erfüllung von Aufgaben, die sehr zeitaufwendig sind oder nicht zwingend durch Lehrpersonen ausgeführt werden sollen. Die Schulleitungen haben die Aufgaben in den Schulen erhoben und insbesondere die Ämter der Materialkustoden und die Betreuung der Schulbibliotheken als solche Aufgaben identifiziert.

Die KKS beantragt der Schulpflege, dass Lehrpersonen für Aufgaben, für die mehr als 40 Stunden im Jahr aufgewendet und die nicht zwingend durch Lehrpersonal erbracht werden müssen, kommunal mit einer Jahresarbeitszeit anzustellen sind. Sinnvollerweise soll die Geschäftsleitung bei Bedarf weitere Aufgaben definieren können, die diesen Bedingungen entsprechen, und deren Einreihung beschliessen können.

Aufgaben, die bereits bisher mit einer kommunalen Anstellung verbunden waren (PICTS, TICTS), sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Mehrlektionen

Der neue Berufsauftrag sieht keine Anstellung über 100 % vor. Bisher war es möglich bis 6 Mehrlektionen auf ein Vollpensum zu erteilen. In einigen Situationen ist es organisatorisch und pädagogisch sinnvoll, dass eine Lehrperson ein Überpensum hat. So ist zum Beispiel auf der Mittelstufe der RuK-Unterricht bisher vielfach als 29. Lektion erteilt worden. So konnte verhindert werden, dass an der Klasse eine Lehrperson nur für eine Lektion angestellt werden muss. Zudem ist es stundenplantechnisch nicht immer möglich einzelne solcher Kleinstpensum zu einem Mindestpensum von 35 % zusammenzufassen.

Die KKS wünscht sich deshalb, dass als Ausnahme einzelne Lehrpersonen kommunal mit Überpensen angestellt werden können und schlägt folgende Regelung vor:

- Das mögliche Überpensum pro Lehrperson wird auf maximal 10 % begrenzt.
- Pro Schule dürfen Überpensen insgesamt ein 35 % Pensum nicht übersteigen.
- Mehrlektionen sind grundsätzlich auf ein Schuljahr befristet.

Alle diese Regelungen sind in der Verordnung der Schule zum Personalstatut anzupassen. Die Geschäftsleitung soll beauftragt werden die Verordnung zu überarbeiten und der Schulpflege zur Genehmigung vorzulegen, so dass sie auf das Schuljahr 2017/2018 in Kraft treten kann. Der Dienstleiter Sonderpädagogik soll dabei eingeladen werden zu überprüfen, ob auch die Therapeutinnen und Therapeuten dem neuen Berufsauftrag unterstellt werden können.

Altersentlastung

Mit dem neuen Berufsauftrag ist auch die Altersentlastung neu geregelt. Die Lehrpersonalverordnung gibt vor, dass die Gemeinden durch die Übernahme von zusätzlichen VZE den Status Quo weiterführen dürfen. Dies führt zu keiner Kostensteigerung gegenüber der alten Regelung.

Bei einer Streichung zusätzlicher VZE für Altersentlastung als Sparmassnahme würden Teams mit älteren Mitarbeitenden benachteiligt, da die Entlastung den einzelnen Mitarbeitenden zwingend gewährt werden muss. Die jüngeren Mitarbeitenden müssten in diesen Teams entsprechend mehr arbeiten.

Kindergarten

Die Unterrichtszeiten im Kindergarten sollen wie folgt denen der Primarschule angepasst werden:

Am Vormittag soll die Auffangzeit mit dem ersten Klingeln in der Primarschule um 8:15 Uhr beginnen, der Unterricht von 8:30 Uhr bis um 12.00 Uhr dauern. Die begleiteten Pausen sind integriert. Am Nachmittag dauert die Präsenzpflcht der Lehrpersonen analog von 13.35 - 15.20 Uhr. Auf eine Auffangzeit kann am Nachmittag verzichtet werden.

Die Nachmittage sollen wie bisher den Kindern aus dem 2. Kindergartenjahr vorbehalten sein.

Auf Antrag der Geschäftsleitung fällt die Schulpflege den folgenden

Beschluss:

- 1 Die Geschäftsleitung wird beauftragt, die Verordnung der Schule zum Personalstatut im Sinne der Erwägungen anzupassen und der Schulpflege bis am 16.02.2017 zur Abnahme vorzulegen.
- 2 Für die Altersentlastung von Lehrpersonen gemäss kantonalem Recht setzt die Schule Adliswil die notwendigen zusätzlichen Vollzeiteinheiten ein.
- 3 Die Unterrichtszeiten im Kindergarten werden auf das Schuljahr 17/18 wie folgt angepasst:
Die Auffangzeit am Morgen beginnt um 8:15 Uhr.
Der Vormittags-Unterricht beginnt um 8:30 Uhr und endet um 12:00 Uhr.
Der Nachmittags-Unterricht beginnt um 13:35 Uhr und endet um 15:20 Uhr.
Die Kinder im 2. Kindergartenjahr besuchen den Nachmittagsunterricht an zwei Nachmittagen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Schulleitungen
 - 5.2 Geschäftsleitung
 - 5.3 Dienstleiter Sonderpädagogik

Schule Adliswil
Schulpflege

Raphael Egli
Schulpräsident

Marc Dahinden
Geschäftsleitung